

Vorgangsweise zur Vermeidung von Mehrfachförderungen

1 Einleitung

Grundlage für diese Vorgabe sind die Allgemeinen Rahmenrichtlinien 2014 (ARR 2014) und die darauf basierenden Sonderrichtlinien.

Im Sinne eines verantwortungsvollen und effizienten Umfangs mit Steuergeld muss unerwünschte, missbräuchliche Doppel-/bzw. Mehrfachförderungen im Sinne von § 6 Abs. 2 ARR 2014 in Verbindung mit § 5 Abs. 4, § 17 Abs. 2 und § 40 Abs. 5 ARR 2014 vermieden werden.

Das Thema kann in unterschiedlichen Zusammenhängen auftreten:

1. Ein Förderungswerber bzw. eine Förderungswerberin reicht inhaltsähnliche Projekte oder Projektteile bei unterschiedlichen Stellen zur Förderung ein und erhält für mehrere ev. schwer abgrenzbare Inhalte zwei oder mehr Förderungen.
2. Mehrere Förderstellen fördern ein Projekt oder Projektteile. Hier ist zwischen erlaubter und unerlaubter Mehrfachförderung zu unterscheiden.

2 Definitionen

2.1 Definition Mehrfachförderung

Das BMBWF verwendet anstatt des ebenfalls oft verwendeten Begriffes „Doppelförderung“ den Begriff aus den Allgemeinen Rahmenrichtlinien „Mehrfachförderung“.

Die BMBWF definiert Mehrfachförderung als die Förderung eines Projektes durch mehrere Förderabwickler/Programme. Dabei gibt es zwei möglichen Ausprägungen:

- a) Eine erlaubte Mehrfachförderung liegt vor, wenn Kosten/-teile (aller Kategorien), von verschiedenen Förderungsabwicklern/Programmen (national und international) gefördert werden. Jeder Förderungsabwickler übernimmt dabei einen Teil der Gesamtförderung.
Beispiel: Förderungsabwickler A übernimmt 30%, Förderungsabwickler B 20% der Kosten.
- b) Eine nicht erlaubte Mehrfachförderung liegt vor, wenn die maximalen Kosten überschritten werden. Beispiel: Förderungsabwickler A übernimmt 60%, Förderungsabwickler B 50% der Kosten.

2.2 Abgrenzung zu Missbrauch

Auf Basis obiger Definition von Mehrfachförderung ist im Rahmen der Begutachtung die inhaltliche Zuordnung und Förderwürdigkeit zu prüfen. Beispiel: Ein und dieselbe Reise wird in zwei unterschiedlichen Projekten beantragt. Zu prüfen ist, ob und in welchem Ausmaß eine anteilige

Zuordnung zu den jeweiligen Projekten möglich ist, wenn z.B. bei einer Konferenz auf beide Projekte eingegangen wird.

3 Wesentliche Vorgaben:

3.1 für die ausschreibende Stelle

Um inhaltliche Überschneidungen und Parallelitäten zwischen den Förderungsprogrammen auf Grund der inliegenden Sonderrichtlinien zu vermeiden, hat die ausschreibende Stelle vor der öffentlichen Ausschreibung der Förderungen folgende Maßnahmen zu treffen, um unerwünschte Mehrfachförderungen zu vermeiden:

1. Internet Recherche bei möglicherweise relevanten Förderungsgebern
2. Abfrage aus dem Transparenzportal um das das Förderangebot anderer Gebietskörperschaften zu erheben

Erst wenn nach Abgleich mit diesen Förderangeboten festgestellt wurde, dass es zu keinen unerwünschten Mehrfachförderung kommen kann, darf die öffentlichen Ausschreibung der Förderungen erfolgen. Falls die Erfahrungen der Abwicklungsstelle ergeben, dass unerwünschte Mehrfachförderungen doch möglich wären, sind die gegenständlichen Förderungsrichtlinien ehestmöglich entsprechend abzuändern.

3.2 für die Abwicklungsstellen

Jede Abwicklungsstelle hat vorweg angemessene und wirksame risikobasierte Kontrollverfahren festzulegen, durch die gewährleistet werden kann, dass Förderungsmisbrauch und unerwünschte Mehrfachförderungen vermieden werden. Konkret bedeutet das, vor Gewährung einer Förderung aus Bundesmitteln ist von der Abwicklungsstelle zu erheben:

1. welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU-Mitteln der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber in den letzten drei Jahren vor Einbringung des Förderungsansuchens für dieselbe Leistung (für das Vorhaben, aber auch für einzelne Kostenarten), auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, gewährt wurden , und
2. um welche derartigen Förderungen sie oder er bei einer anderen haushaltsführenden Stelle des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der Europäischen Union angesucht hat, über die Gewährung aber noch nicht entschieden wurde oder sie oder er noch ansuchen will.

Die Erhebung hat insbesondere durch entsprechende Angaben der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers zu erfolgen. Die Abwicklungsstellen haben angemessene und wirksame

Methoden zur Überprüfung der Angaben der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers vorweg festzulegen, die geeignet sind, unerwünschte Mehrfachförderungen zu vermeiden. Dabei ist auch eine Abfrage aus dem Transparenzportal vorzunehmen, sofern Abfragen einen aussagekräftigen Mehrwert bei der Kontrolle ermöglichen.

Daher hat die Abwicklungsstelle vor der Gewährung einer Förderung bei Verdacht des Vorliegens, unerlaubter Mehrfachförderungen andere in Betracht kommende Förderungsgeber zu verständigen. Aufgrund eines wirksamen risikobasierten Kontrollverfahrens zur Identifizierung von Verdachtsfällen, werden die Abwicklungsstellen durch Abstimmung mit anderen Förderstellen die vorhandenen Datenbanksysteme nützen. Liegt eine unerlaubte Mehrfachförderung vor, ist keine Förderung zu gewähren.

Die Abwicklungsstellen werden im Zuge des Endberichtes eine rechtsverbindliche Erklärung einfordern, dass die abgerechneten Leistungen von keiner anderen Förderungsstelle in unzulässiger Weise gleichfalls gefördert wurden.

Grundlage für obige Richtlinien sind die Allgemeinen Rahmenrichtlinien und die darauf basierenden Sonderrichtlinien.

4 Vorgehensweise

Zur Reduktion des Risikos von unerlaubter Mehrfachförderung sind etliche Abfragen und Prüfschritte in die Prozesse integriert.

4.1 Prüfschritte in den Förderprozessen

4.1.1 Antragstellung und Vertragserstellung

Der Förderungswerber bzw. die Förderungswerberin hat beim Antrag anzugeben, ob er bzw. sie für das gegenständliche Projekt weitere Förderungen beantragen wird, beantragt oder genehmigt bekommen hat. Wenn ja, dann sind genauere Informationen zu weiteren Förderungen anzugeben.

Werden Förderungen anderer Stellen in Anspruch genommen, wird der Förderungsnehmer bzw. die Förderungsnehmerin im Förderungsvertrag auf seine bzw. ihre Berichtspflicht und die Möglichkeit der Kürzung hingewiesen:

Standardsatz:

Der Förderungsnehmer bzw. die Förderungsnehmerin verpflichtet sich im Zuge der Berichtslegung jede mögliche Mehrfachförderung der Abwicklungsstelle mitzuteilen. Mehrfachförderung liegt vor,

wenn Kosten/-teile (aller Kategorien) eines Stipendiums / Projektes / Praktikums, von verschiedenen Förderungsabwicklern/Programmen (national und international) gefördert werden. Sollte Mehrfachförderung nicht gemeldet werden und es zu einer Überschreitung der Gesamtkosten kommen, kann das strafrechtliche Konsequenzen haben (§ 147 ff, § 153b StGB)."
Standardmäßig werden im Antrag weitere Projekte mit Bezug zum beantragten Vorhaben abgefragt. Relevant sind:

- Vorprojekte auf deren Ergebnisse das Vorhaben aufbaut
- Laufende oder abgeschlossene Projekte (der letzten 3 Jahre) mit inhaltlichem Bezug zum beantragten Vorhaben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die mehrmalige Anerkennung von bereits geförderten Kosten oder Kostenteilen nicht zulässig ist und das beantragte Vorhaben klar von bereits geförderten Projekten mit inhaltlichem Bezug abzugrenzen ist. Inhaltsähnliche Projekte bzw. Projektteile sind im Rahmen des Begutachtungs- bzw. Auswahlverfahrens zu erörtern.

4.1.2 Projektcontrolling:

Im Rahmen des Auswahlverfahrens prüft die Abwicklungsstelle, ob es Hinweise auf Mehrfachförderungen bzw. eine mehrfache Zuordnung von Kosten gibt. Dies sind z.B.

- von anderen Förderungsstellen gekennzeichnete Originalrechnungen
- Zuordnung von Belegen zu mehreren Projekten/Kostenstellen ohne anteiliger Zuordnung
- Antragsunterlagen, die bereits vor dem Förderungszeitraum erstellt wurden.

4.2 Vorgehensweise bei Verdacht auf strafbare Handlungen von Förderungsnehmern

Die Abwicklungsstelle hat eine standardisierte Vorgehensweise für Behandlung von potentiell strafbaren Handlungen von Förderungsnehmern (zB. §153b STGB Förderungsmissbrauch) erarbeitet. Hierbei wird den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Abwicklungsstelle eine Anleitung zur Verfügung gestellt wie bei Verdachtsfällen vorgegangen werden soll. Je nach Einschätzung der potentiellen Handlungen der Förderungsnehmer und Förderungsnehmerinnen durch die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und deren Vorgesetzte wird die weitere Vorgangsweise dann durch den Compliance-Beauftragten fortgeführt und dokumentiert.

Wien, 27.Februar 2018

Sachbearbeiter:
AL Dr. Christoph Ramoser
Telefon: 53120-6791
christoph.ramoser@bmbwf.gv.at